

Bezirksamt Pankow von Berlin  
Abt. Ordnung und Öffentlicher Raum  
Bezirksstadträtin

.04.2022

Herr Bezirksverordneter  
Mike Szidał, Fraktion der SPD

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin

über

die stellv. Bezirksbürgermeisterin

### **Kleine Anfrage KA-0190/IX**

über

### **Pandemie für Pankower Gastronomie beendet?**

#### **Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:**

Die BVV Pankow hat mit ihren Beschlüssen VIII-1147 „Pandemieangepasste Unterstützung der Pankower Gastronomie“ vom 16.06.2020 und VIII-1461 „Pankower Gastronomie unterstützen: Ausweitung der gastronomischen Außenflächen unbürokratisch ermöglichen“ vom 24.02.2021 die Unterstützung der Pankower Gastronomie beschlossen, um die unmittelbaren Folgen der Pandemie für diese Branche abzumildern. Dem ist das Bezirksamt weitgehend gefolgt, in der VzK zu den o. g. Drucksachen heißt es denn auch:

„Mit Blick auf die kommende kalte Jahreszeit wurde beschlossen, zeltartige Einhausungen auf bereits genehmigten Außen-Flächen für Tische und Stühle antragsfrei bis zum 31.03.2021 zu dulden. Gleiches gilt für elektrisch betriebene Wärmequellen (u. a. Infrarotheizstrahler, Heizkissen, Heizdecken). Auch diese dürfen jedoch nur auf die bereits genehmigten Flächen gestellt werden.“

Und weiter:

„Sollte die Pandemie über den 31.03.2021 hinaus andauern, wovon auszugehen ist, werden die v. g. beschriebenen Ausnahmeregeln hinsichtlich zusätzlicher Flächennutzungen sicherlich weiterhin angewendet werden.“

Diese, tatsächlich bis zum 31.03.2022 verlängerte Regelung wurde nunmehr nicht erneuert und zwingt nunmehr gastronomische Betriebe wie z.B. „Unsere Kneipe“ in der Belforter Straße, zum Abbau der zeltartigen Einhausung auf der ohnehin genehmigten Außenfläche.

1. Hält das Bezirksamt allein aufgrund der bundesgesetzlichen Lockerungen die Pandemie für beendet?

Die gastronomischen Betriebe werden gerade im Bezirk Pankow außerordentlich weiter unterstützt, in dem keine Sondernutzungsgebühren für die Schankvorgartenflächen auf öffentlichem Straßenland erhoben werden. Nicht alle Bezirke unterstützen die gastronomischen Betriebe in diesem Maße. Im Bezirk Pankow werden dafür keine Einzelfallprüfungen vorgenommen, jedem Betreiber werden diese Gebühren erlassen. (Entweder verrechnet mit der nächsten Genehmigung oder erstattet auf Antrag.)

2. Das Land Berlin will Wirtschaft und Kultur mit 330 Millionen Euro anschieben, welchen Beitrag gedenkt das Bezirksamt für die Pankower Wirtschaft und Kultur zu erbringen? Wäre eine erneute Verlängerung der Duldung zeltartiger Einhausungen nicht eine kostenfreie, dennoch aber effektive Maßnahme und ein wirksamer Beitrag des Bezirksamts zur Unterstützung der Pankower Gastronomie?

Eine Verstetigung von zeltartigen Einhausungen im öffentlichen Straßenland ist nicht erwünscht. Die gastronomischen Einrichtungen dürfen unabhängig von den zeltartigen Einhausungen die öffentlichen Straßen zum Herausstellen von Tischen und Stühlen sondernutzungsgebührenfrei nutzen. Es gibt im gesamten Bezirk Pankow lediglich einen Gastronomen, der sich darüber beschwert, dass die außerordentliche Ausnahmeregelung des Aussetzens des Verbotes von zeltartigen Einhausungen nicht weiter fortgesetzt wird.

3. Was spricht aus Sicht des Bezirksamts gegen eine erneut befristete Verlängerung der Duldung zeltartiger Einhausungen um 1 Jahr, ohne auch elektrisch betriebener Heizquellen weiterhin zu gestatten? Was spricht aus Sicht des Bezirksamts grundsätzlich gegen zeltartige Einhausungen und stellen diese nicht einen sinnvollen Beitrag zum Emissionsschutz (Lärm, Gerüche etc.) dar?

Die Erleichterungen hinsichtlich der Flächenerweiterungen und der Einhausungen sollten lediglich die Bestimmungen der Infektionsschutzverordnungen abfedern. Da es keine Einschränkungen aus der SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung heraus mehr gibt, ist eine weitere außerordentliche Bevorteilung nicht mehr erforderlich. Die Nutzung der Straßen hat jetzt wieder nach den einheitlich geltenden Vorgaben, auch und besonders im Hinblick auf städtebauliche und stadtgestalterische Belange, zu erfolgen. Hiernach ist es verboten, die erlaubten Flächen einzuhausen. Schankvorgärten sind als flüchtige und provisorische Sondernutzungen zu betrachten. Sie sollen ihren durchlässigen Charakter nicht verlieren. Schankvorgärten sollen nicht den Eindruck einer dauerhaften Einrichtung auf der Straße vermitteln, die nicht als Teil des Straßenlandes, sondern als zusätzlicher Teil eines der Gaststätte zuzuordnenden Schankraumes im Freien wahrgenommen werden.

4. Ist aus Sicht des Bezirksamts eine Entzerrung und Ermöglichung des Abstandhaltens für die Gäste außerhalb der Innenräume ein geeignetes und einfaches, unbürokratisches Mittel zur Pandemiebekämpfung, das zugleich der Gastronomie Planungssicherheit gibt?

Schankvorgärten können weiterhin, wie in Vorjahren auch, beantragt werden und so für eine Entzerrung und Ermöglichung des Abstandhaltens für die Gäste außerhalb der Innenräume dienen.

5. Wie erklärt das Bezirksamt den Widerspruch, zwar auch im ersten Kalenderhalbjahr 2022 auf Sondernutzungsgebühren für Schankvorgärten auf öffentlichem Straßenland zu verzichten und damit ja anscheinend eine Notwendigkeit zur Unterstützung der Gastronomie zu sehen, zugleich aber zeltartige Einhausungen auf ohnehin genehmigten Außenflächen nicht mehr zu gestatten?

Es besteht kein Widerspruch. Das Stadtbild soll zu Beginn des Frühjahrs nicht (dauerhaft) durch zeltartige Einhausungen vor Gastronomiebetrieben geprägt werden. Ein Verbot dieser zeltartigen Einhausungen gilt berlinweit. Unabhängig von dieser bezirklichen Sonderregelung hat die SenUMVK die Sondernutzungsgebührenermäßigung als Unterstützungsmöglichkeit erlaubt.

6. Gewichtet das Bezirksamt die Einhaltung straßenrechtlicher Vorschriften gewichtiger ein, als ein erhöhtes Infektionsrisiko und nimmt das Bezirksamt somit die Bildung von möglichen Hotspots und Spreading-Events in den dann volleren Innenräumen billigend in Kauf?

Da Schankvorgärtenbereiche im Außenbereich nicht verboten sind, stellt sich die Frage nicht. Wer sich vor einer Infektion zusätzlich schützen will, ist in einem "offenen Schankvorgarten" sicherer, als in Innenräumen und eingehausten Bereichen. Nach eigenen Feststellungen werden spätestens seit Anfang April, kaum mehr zusätzliche Abstandsflächen in gastronomischen Einrichtungen angeboten.

Manuela Anders-Granitzki